

Beschlussvorlage Nr. 032/2026



Dez/Amt: I / 32.
Bearbeiter: Walther, Torsten
Status: öffentlich

Beteiligte Bereiche: I., 20.

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	12.05.2026	Vorberatung
Stadtrat	öffentlich	28.05.2026	Beschlussfassung

Betreff:

Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Stadt Heidenau beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau gemäß Anlage 032/2026-1.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Erläuterung:

In der Sitzung des Stadtrates vom 26.03.2026 stellten die Fraktionen von CDU/FDP, AfD und HBI/BOD einen interfraktionellen Sachantrag zur Änderung der Hauptsatzung, der Beratungsgegenstand in der Märzsession des Stadtrates war. Dieser war inhaltlich mit einem Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates verbunden. Der Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates ist dieser Vorlage als Anlage 032/2026-2 beigelegt.

Nach § 36 Abs. 5 SächsGemO ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stadträte oder einer Fraktion ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Stadtrates zu setzen, sofern der Stadtrat den gleichen Gegenstand nicht innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat; die Verhandlungsgegenstände müssen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen.

Da der hier vorliegende Antrag von (mehr als) einer Fraktion eingebracht und dieses Thema innerhalb der letzten sechs Monate nicht vom Stadtrat behandelt worden ist, sind die formalen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Antrages erfüllt. Der Verhandlungsgegenstand ist demnach auf die Tagesordnung der Stadtratssitzung am 28.05.2026 zu setzen.

Mit dem Sachantrag zur Änderung der Hauptsatzung, der in der Sitzung des Stadtrates am 26.03.2026 mehrheitliche Zustimmung gefunden hat, wurde der § 9 der Hauptsatzung dahingehend geändert, dass der Stadtrat einen Ältestenrat bildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse berät. Die Hauptsatzung enthält nunmehr eine Regelung, wonach das Nähere über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang des Ältestenrates die Geschäftsordnung regelt. In weiterer Umsetzung der Änderungen der Hauptsatzung macht sich deshalb in der Tat eine Änderung der Geschäftsordnung erforderlich.

Entsprechend dem Entwurf der Beschlussvorlage werden die Regelungen zur Zusammensetzung und zum Geschäftsgang des Ältestenrates durch eine Ergänzung des

Vierten Teils der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau um die Geschäftsordnung des Ältestenrates (§ 31 neu) in die bestehenden (und im Übrigen unverändert bleibenden) Regelungen aufgenommen.

Grundsätzlich kann den vorgeschlagenen Regelungen zum Ältestenrat seitens der Verwaltung gefolgt werden. Das Konstrukt des Ältestenrates ist auch in der Stadt Heidenau seit vielen, vielen Jahren gelebte Praxis, ohne dass es bislang hierzu explizite Regelungen in der Hauptsatzung und/oder in der Geschäftsordnung des Stadtrates gegeben hätte. Mit der vorgeschlagenen Zusammensetzung und den Aufgaben werden deshalb praktisch keine neuen Regelungen erschaffen.

Allerdings wird an dieser Stelle ausdrücklich zu bedenken gegeben, ob es aufgrund des damit einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwandes (inkl. Bindung von personellen Ressourcen) wirklich als notwendig erachtet wird, über die Sitzungen des Ältestenrates eine Niederschrift anzufertigen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Stadtrates; er hat deshalb keine inhaltlichen bzw. fachlichen Aufgaben zu erfüllen, sondern berät „nur“ die Bürgermeisterin in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Ob es bei dieser rein beratenden Funktion notwendig ist, die Sitzungen im Detail zu protokollieren, erscheint aus der Sicht der Verwaltung zweifelhaft. Eine gesetzliche Verpflichtung gibt es – im Unterschied zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse – nicht. Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen bzw. dringend empfohlen, bei der Ergänzung des § 31 der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse auf die Regelungen des Absatzes 4 insgesamt zu verzichten.

Anlagen:

Anlage 032/2026-1: Neufassung Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Heidenau
Anlage 032/2026-2: Änderungsantrag Geschäftsordnung

Bürgermeisterin

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!

Abstimmungsergebnis Vorlage Nr.: 032/2026			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
abgelehnt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
zurückgestellt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Weiterleitung ohne Beschluss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schriftführer (Unterschrift)			